

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2008/22
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/22)

23. Juni 2008

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Ansteckungsgefährliche Abfälle der UN-Nummer 3291

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Sicherstellung und Erleichterung der Rücksendung von Abfällen der UN-Nummer 3291 durch Pflegepersonal nach der Behandlung von Patienten.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Aufnahme einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3, welche die Beförderung von Abfällen der UN-Nummer 3291 ermöglicht.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2008/1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/1 Informelles Dokument INF.29 der Gemeinsamen Tagung im März 2008

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Der im Dokument OTIF/RID/RC/2008/1 vorgestellte Antrag, die Rücksendung von Abfällen der UN-Nummer 3291 durch Pflegepersonal nach der Behandlung von Patienten sicherzustellen und zu erleichtern, hat eine gewisse Unterstützung erfahren. Bemerkungen wurden von Belgien im informellen Dokument INF.29 der Gemeinsamen Tagung im März 2008 und von anderen Delegationen während der Tagung formuliert.
2. Belgien stützte sich auf einen Verweis auf Unterabschnitt 1.1.3.6, um den Antrag nicht anzunehmen und an den RID-Fachausschuss und die WP.15 weiterzuleiten. Dies obwohl der Antrag keinen Verweis auf Unterabschnitt 1.1.3.6 enthielt. Der Verweis war lediglich in den Erläuterungen zur Begründung des Antrags enthalten.
3. Belgien hat teilweise Recht, die Angelegenheit an die WP.15 und an den RID-Fachausschuss weiterzuleiten, da die Tabelle des Unterabschnitts 1.1.3.6 in das RID mit dem Ziel aufgenommen wurde, Grenzwerte für die vollständige Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) festzulegen. Im Gegensatz dazu werden im Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR für Verpackungen, die Anwendung der Vorschriften für die Verpackung, die Bezeichnung und das Beförderungspapier, die Pflicht zur Mitführung eines Feuerlöschers und die Anwendung weiterer Sicherheitsvorschriften gefordert. Die beiden Situationen sind daher in der Tat unterschiedlich.
4. Der Schweiz erscheint es jedoch möglich und konsistent, eine gemeinsame Lösung für beide Verkehrsträger zu finden. Aus diesem Grund wurde im Antrag der Schweiz die Lösung abgetrennt, einen Verweis auf Unterabschnitt 1.1.3.6 vorzunehmen.
5. Wie die Diskussion der Gemeinsamen Tagung im März 2008 gezeigt hat, führt die Interpretation und der Anwendungsbereich des Unterabschnitts 1.1.3.1 c), der als Lösung für die Freistellung dieser Beförderungen vorgebracht wurde, ständig zu einer Kontroverse. Aus diesem Grund führt die Lösung, diese Transporte der Interpretation der Behörden zu überlassen, in eine Sackgasse. Eine harmonisierte und klare Lösung ist deshalb nach Ansicht der Schweiz vorzuziehen.
6. Belgien und andere Delegationen hatten angeregt, diese Freistellung anstelle in einer Sondervorschrift im Abschnitt 2.2.62 aufzunehmen, da diese Berufsgruppe nicht daran gewöhnt ist, mit den Texten des RID/ADR/ADN zu arbeiten. Obwohl die Schweiz eher für die Beachtung der Systematik des ADR ist und die entsprechende Berufsgruppe bereits Vorschriften anwendet und in den Genuss von Freistellungen an anderen Stellen des ADR kommt, kann die Schweiz dem Vorschlag zustimmen, die Angelegenheit durch die Aufnahme einer Freistellung in Abschnitt 2.2.62 zu lösen.
7. Die Schweiz kann auch dem Verzicht auf die Formulierung "in Privat- oder Dienstfahrzeugen" zustimmen.
8. Was die Beförderungsbedingungen und die Menge betrifft, die freigestellt werden kann, erscheint es offensichtlich, dass der Antrag Belgiens nicht für eine harmonisierte Lösung geeignet ist, da die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.6 im RID und ADR unterschiedlich sind. Darüber hinaus sind in Unterabschnitt 1.1.3.6 des RID keine Beförderungsbedingungen vorgesehen, die von denen des RID abweichen, die für Mengen oberhalb der Grenzwerte gelten. Es müssen daher alle Vorschriften, einschließlich der Vorschriften betreffend das Beförderungspapier, erfüllt werden. Ein solches Beförderungspapier kann im Fall der Rücksendung von Abfällen aus der Pflege nicht von den betreffenden Personen ausgefüllt werden. Die Schweiz ist daher eher für die Festlegung einer Menge. Dafür werden zwei mögliche Textoptionen vorgestellt. Die eine Option behält die Menge bei, die aus Sicht der Schweiz für die Bedürfnisse dieser Berufsgruppe völlig ausreichend ist. Die andere Option bezieht sich, wie von Belgien vorgeschlagen, auf die Mengen des Unterabschnitts 1.1.3.6.

Antrag 1

9. Einen neuen Absatz 2.2.62.1.11.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2.2.62.1.11.5 Die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Abfällen aus der Krankenpflege, die der UN-Nummer 3291 zugeordnet sind, durch Pflegefachkräfte im Rahmen ihrer Pfl egetätigkeit unterliegt nicht den Vorschriften des Abschnitts 5.4.1, sofern die beförderte Masse je Beförderungseinheit höchstens 15 kg beträgt."

10. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) für UN 3291 einen Verweis auf die Sondervorschrift XYZ aufnehmen.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Dieser Punkt ist zu streichen, da eine Lösung im Rahmen des Abschnitts 2.2.62 angestrebt wird.

Antrag 2

11. Einen neuen Absatz 2.2.62.1.11.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2.2.62.1.11.5 Die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Abfällen aus der Krankenpflege, die der UN-Nummer 3291 zugeordnet sind, durch Pflegefachkräfte im Rahmen ihrer Pfl egetätigkeit unterliegt nicht den Vorschriften des Abschnitts 5.4.1, sofern die beförderte Masse je Beförderungseinheit nicht größer ist als die in Absatz 1.1.3.6.3 vorgesehene Menge."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Im französischen Text ist zu streichen "ne dépasse".

Sicherheit

12. Keine negativen Auswirkungen. Diese Erleichterung wird die Rücksendung von Abfällen im Gegenteil in einem kontrollierten Rahmen vereinfachen.

Durchführbarkeit

15. Da es sich um eine Erleichterung handelt, sind keine Probleme zu erwarten. Die Kontrolle der Masse von 15 kg ist ebenfalls relativ einfach durchzuführen.
